

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Sozialamt	
Ansprechpartner	Cornelia Schönbucher
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	B 136 (1.OG)
Telefon	07531/800-1610
Telefax	07531/800-1618
	cornelia.schoenbucher@LRAKN.de
Aktenzeichen	1211

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Dienstag, 13. August 2013

Endbericht zum Schulversuch „Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung“ Rundschreiben Nr. 821/2013 vom 02.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landkreises Konstanz muss zusammenfassend folgendes festgestellt werden:

Der Endbericht enthält wenig konkrete Aussagen zum Verlauf des Schulversuchs. Im Wesentlichen werden die für das Gelingen der Inklusion erforderlichen Voraussetzungen beschrieben. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem bisherigen Ergebnis erfolgt nicht. Themen, wie die Aufgaben- und Kostenverlagerung auf die Landkreise oder unbefriedigend geregelte Verfahrensabläufe werden ausgeblendet.

Im Einzelnen:

1. Zusammenwirken mit den Kostenträgern

Im Endbericht wird zutreffend ausgeführt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung inklusiver Bildungsangebote u.a. ein enges Zusammenwirken mit den Kosten- und Leistungsträgern und deren frühzeitige Beteiligung erforderlich sind. Da jede Maßnahme eines eigenen Aushandlungsprozesses bedarf, muss ein zeitlicher Vorlauf von einem halben bis zu einem Jahr eingeplant werden. Tatsächlich waren die Zeitschienen zu gering. Die sonderpädagogischen Gutachten zur Klärung der Schulortfrage lagen meist erst kurz vor den Schulferien bzw. vor dem Schulbeginn vor. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Schülerbeförderung und der Schulträger maßgeblich durch den Schulort bestimmt werden, führte die späte Kenntnis des Schulortes zu erheblichen zeitlichen und organisatorischen Problemen. So musste z.B. nachträglich die Schülerbeförderung für die Kinder organisiert werden, da die Ausschreibungen für die Schülerbeförderung für das Schuljahr bereits abgeschlossen waren. Aufgrund eingeschränkter Erreichbarkeit der Vertragspartner in den Ferien gestaltet sich dies regelmäßig schwierig. Außerdem entstehen durch die Änderung bereits ausgeschriebener Leistungen erhebliche Mehrkosten.

Auch die Entscheidung über und die Organisation der Assistenzleistungen ist innerhalb der kurzen Zeitspanne nicht oder nur sehr schwer möglich.

In einigen Fällen war eine Klärung oder Regelung der zusätzlichen Leistungen bis zum Schulbeginn nicht möglich. Dies führte verständlicherweise zu Unmut und Unverständnis bei den betroffenen Familien. Im Interesse der behinderten Kinder und deren Eltern muss das Verfahren zeitlich so geplant werden, dass es rechtzeitig vor den Schulferien abgeschlossen ist und für die Familien Klarheit hinsichtlich der Beschulung und evtl. ergänzender Hilfen besteht.

Auch die Einbindung d.h. Beteiligung des Schulträgers bei der Entwicklung von neuen Bildungsangeboten erfolgte in der Regel nicht. Meist wurde der Schulträger lediglich über neu geschaffene Bildungsangebote informiert. Die Information erging zudem sehr spät und häufig nicht durch das staatliche Schulamt, sondern durch den Schulträger der allgemein bildenden Schule, in der das Bildungsangebot eingerichtet wurde. Da die Verantwortung für die Umsetzung der sächlichen Anforderungen beim Schulträger d.h. dem Landkreis liegt, wird eine frühzeitige Beteiligung erwartet.

2. Sonderpädagogische Gutachten und Feststellung des Assistenzbedarfs

Vielfach wird im Endbericht die Bedeutung der sonderpädagogischen Diagnostik als Entscheidungshilfe zum Ausdruck gebracht. Im Hinblick auf die Leistungsansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe (Assistenzleistungen) bedürfen die sonderpädagogischen Gutachten einer Erweiterung. Es stellt zwar den sonderpädagogischen Förderbedarf fest, macht aber keine konkreten Aussagen zur Höhe des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs und darüber, unter welchen schulischen Rahmenbedingungen das Kind in einer Regelschule beschult werden kann, insbesondere welche organisatorischen Vorkehrungen im Unterricht und außerhalb des Unterrichts (Pause, Orientierung im Schulhaus etc.) getroffen werden müssen.

Außerdem reicht das sonderpädagogische Gutachten zur Feststellung des Assistenzbedarfs nicht aus. Dieser wird, wie bereits ausgeführt, maßgeblich durch den Schulort bestimmt. Sobald die Schulortfrage geklärt ist, werden zur Feststellung des Assistenzbedarfs weitere Informationen benötigt, insbesondere

- kann die Schule die für das jeweilige Kind notwendigen Rahmenbedingungen erfüllen bzw. was ist nicht leistbar?
- wie viele Kinder mit welchem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen zusammen in einer Klasse beschult werden?
- welche sonderpädagogische Begleitung oder Unterstützung in der Schule und in den jeweiligen Klasse werden vorhanden sein?
- wurden alle zusätzlich möglichen personellen Ressourcen (Differenzierungskontingent, Individualhilfen Stundenzuschläge etc.) beantragt und bewilligt?
- Welche sonstigen Hilfskräfte (Sachkostenzuschuss) mit welcher Qualifikation sind in der Schule vorhanden und sollen in der/den Inklusionsklassen eingesetzt werden?

Diese Fragen werden seitens des Schulamtes nur auf Anforderung und nur sehr zögerlich oder nicht in vollem Umfang beantwortet. Die personelle Ausstattung der Schulen wird nicht transparent gemacht, so dass der Eindruck entsteht, fehlende pädagogische Ressourcen sollen über qualifizierte Schulbegleiter der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe ausgeglichen werden.

Im Hinblick auf eine korrekte Abgrenzung zwischen pädagogischen und damit schulischen Leistungen und den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe sollte eine transparente Darlegung der personellen Ressourcen der Schulen gefordert werden.

3. Einzelinklusionen

Nach dem Endbericht werden für die Steuerung von Fällen der Einzelinklusion spezifische Verfahrensregelungen erwartet. Bei der Erstellung dieser Verfahrensregelungen müssen die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden.

Nach unserer Auffassung dürfen Einzelintegrationen nur zum Tragen kommen, wenn der sonderpädagogische Bildungsanspruch in vollem Umfang erfüllt werden kann d.h. das Schulamt die erforderlichen sonderpädagogischen Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Dies muss klar geregelt werden. Andernfalls kommt es zu einer Kostenverlagerung auf die Landkreise, die als Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe fehlende schulische Ressourcen über Assistenzleistungen ausgleichen müssen.

4. Elternwahlrecht

Nach den Empfehlungen im Endbericht sollen die Eltern zukünftig entscheiden, ob ihr Kind ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder im einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erhält. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass das Schulgesetz Grenzen des Elternwahlrechts z.B. hinsichtlich der Einzelinklusion definiert.

Die Empfehlung sieht weiterhin vor, dass die Schulverwaltung entscheidet, an welcher Schule das Kind unterrichtet wird, sofern die im Rahmen der Bildungswegeplanung entwickelten Angebotsformen keine Akzeptanz finden. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die Schulämter im Feststellungsbescheid eine klare Position beziehen. Derzeit fehlt es daran gerade in Fällen, in denen es um Einzelinklusionen geht. Der Feststellungsbescheid wird in diesen Fällen häufig sehr offen formuliert (unpopuläre Entscheidungen werden nicht getroffen) und zudem der Eindruck erweckt, dass der fehlende sonderpädagogische Bedarf durch die Leistungen anderer Kostenträger gedeckt werden kann.

Außerdem sollte geregelt werden, dass ein Feststellungsbescheid grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern und Schulträgern ergehen kann oder die Kosten- und Schulträger einspruchsberechtigt sind.

5. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Die Empfehlungen im Endbericht sehen vor, dass die SBBZ zu Dienstleistern werden u.a. mit Angeboten im frühkindlichen Bereich (Hausfrühförderung, sonderpädagogische Frühförderung in Kindertageseinrichtungen). Die Landkreise finanzieren bereits in beträchtlichem Umfang Leistungen der Frühförderung. Das zusätzliche Leistungsangebot sollte mit der Sozialplanung der Landkreise abgestimmt werden. Eine Finanzierung zusätzlicher Frühförderleistungen durch die Landkreise scheidet aus.

6. Kosten

Der Endbericht enthält keinerlei Aussagen zu den Kosten der Inklusion. Ebenso fehlen statistischen Auswertungen (z.B. Fallzahlen, Veränderung der Schulangebotslandschaft etc.). Die versprochenen Kostenberechnungen auf Basis der Kostentableaus stehen noch aus.

Es wird lediglich auf einen Mehrbedarf an personellen Ressourcen bei der Schulverwaltung und den Schulen hingewiesen. Neben den erheblichen Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Schülerbeförderung verursacht die Umsetzung der schulischen Inklusion auch einen hohen Verwaltungsaufwand bei den Landkreisen.

Im Endbericht wird darauf hingewiesen, dass u.a. in Bezug auf die Lehrerressourcen und die Personal- und Sachkostenausstattung auf kommunaler Seite eine Orientierungshilfe entwickelt werden soll, die landesweit vergleichbare Lösungen sichert. Hierzu sollen mit den kommunalen Landesverbänden auf Basis der Ergebnisse des Schulversuchs Gespräche geführt werden. Da wesentliche Ergebnisse d.h. die finanziellen Auswirkungen der Inklusion sowie statistische Auswertungen z.B. zu Fallzahlen etc. nicht vorliegen, fehlt jegliche Grundlage für diese Gespräche.

Aus Sicht des Landkreises als Schulträger sind insbesondere auch konkrete Regelungen zur Weitergabe der Sachkostenbeiträge unerlässlich. Im Rahmen des Schulversuchs hat sich gezeigt, dass zwischen den beteiligten Schulträger häufig sehr unterschiedliche Auffassungen über die „passgenaue“ Weitergabe der Sachkostenbeiträge bestehen. Sofern in Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung bauliche Veränderungen an einer Schule erforderlich werden, muss ein Kostenausgleich durch das Land erfolgen.

7. Inklusion an beruflichen Schulen

Im Endbericht fehlen Aussagen über die Auswirkung der Ergebnisse des Schulversuchs auf die beruflichen Schulen und deren Schulträger.

Befremdlich ist, dass die kommunalen Partner in den Modellregionen weder an der Erstellung des Endbericht beteiligt, noch dieser vor Ort erörtert wurde. Dies zeugt nicht von einem partnerschaftlichen Umgang und lässt vermuten, dass die kommunalen Interessen bei der Änderung des Schulgesetzes unzureichend berücksichtigt werden. Einer Lastenverschiebung auf die Landkreise muss entschieden entgegengetreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nops

Mehrfertigung erhält:

Staatliches Schulamt Konstanz
Am Seerhein 6
78467 Konstanz

